

BUNDESGERICHTSHOF

V_ZB_26/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Witwe Ella B [REDACTED] geb. S [REDACTED]
in H [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Hans-Jürgen B [REDACTED] in H [REDACTED]-S [REDACTED],
A [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 31. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

beschlossen:

Der Klägerin wird unter Aufhebung des Beschlusses des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 12. Juli 1968 gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gegen das Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 16. Februar 1968 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt (§ 233 ZPO).

Die Sache wird an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e:

Der Klägerin ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung nach § 233 ZPO zu gewähren. Sie hat glaubhaft gemacht, daß sie durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden ist und daß ihr Prozeßbevollmächtigter nach Lage des Falles das vernünftigerweise zuzumutende äußerste Maß von Vorsicht und Sorgfalt hat walten lassen, um die Einhaltung der Frist zu ermöglichen.

Für den Fall, der hier gegeben ist, daß nämlich die Berufungsschrift durch Boten am letzten Tag zum Gericht gebracht wird, war der sonst zuverlässige Bürovorsteher

Der [REDACTED] allgemein angewiesen, die Akten bis zur Rückkehr des mit dem Eingangsstempel versehenen Durchschlags der Berufungsschrift auf seinem Schreibtisch oder in einem besonderen Fach auf besonders auffällige Weise liegenzulassen, zu kennzeichnen und dadurch unter Fristenkontrolle zu behalten. Aus der eidesstattlichen Versicherung des Bürovorstehers Clasen vom 14. Mai 1968 (S. 1) und aus dem Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten vom 24. Mai 1968 (S. 2 unter 3) entnimmt der Senat dessen allgemeine Anweisung, daß alle Akten nach Notierung von Notfristen und Berufungsbegründungsfristen ihm persönlich vorzulegen seien, damit er die notierten Fristen kontrolliere und die Bearbeitung vornehmen könne. Der Prozeßbevollmächtigte der Beschwerdeführerin hat das in diesem Zusammenhang gebrauchte Wort "grundsätzlich" in der Beschwerdeschrift dahin erläutert, es handle sich um eine Handhabung, die stets so erfolge. Unter diesen Umständen hat der Prozeßbevollmächtigte der Beschwerdeführerin das Versagen seines Bürovorstehers und/ oder der Angestellten, die die Akten vor der Eintragung der Berufungsbegründungsfrist in den Fristenkalender und vor der entsprechenden Notierung auf der Durchschrift der Berufungsschrift vom Schreibtisch des Bürovorstehers, möglicherweise versehentlich, entfernt haben, nicht zu vertreten. Hatte der Rechtsanwalt die Kontrolle der Fristen auf die gekennzeichnete Art durch eigene Prüfung sichergestellt, so bedurfte es nicht zwingend weiterer Kontrollanweisungen an den mit be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



stimmten Arbeiten beauftragten früheren Rechtsanwalt
Carstensen.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell